

HILFE FÜR VERTRIEBENE – KOMPAKTE INFOS (FAQs)

Zahlreiche Anfragen und Hilfsangebote für kriegsvertriebene Menschen aus der Ukraine haben uns in den letzten Tagen und Wochen erreicht. Viele wichtige Informationen und Antworten zu den hierzu häufigsten Fragen haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Bitte berücksichtigen Sie jedoch unbedingt, dass sich diese Informationen aufgrund der Dynamik der Umstände jederzeit ändern können (Informationsstand 31.03.2022):

Ich möchte Wohnraum für Menschen aus der Ukraine anbieten, was muss ich tun?

Wohnraum zur Unterbringung von ukrainischen Kriegsvertriebenen kann unter Angabe einer Kontaktperson (z. B. Wohnungsbesitzer), Adresse des Wohnraums sowie Angaben zur Größe (Quadratmeter), Anzahl der Schlafplätze, mögliche Koch- und Duscmöglichkeiten, etc. an grundversorgung@stmk.gv.at gemeldet werden. Das Land Steiermark sammelt zentral Angebote für Wohnraum und koordiniert die Zuteilung zu den Quartieren. Eine gesonderte Information über freien Wohnraum an die Gemeinde ist nicht notwendig.

Wo müssen sich die Kriegsvertriebenen melden?

- 1.) **Melderechtliche Erfassung:** Innerhalb von 3 Tagen ab Beziehen einer Unterkunft haben sich die Unterkunftsnehmer bei der Meldebehörde der Marktgemeinde anzumelden. Erforderliche Dokumente sind ein Lichtbildausweis (z. B. Reisepass) und ein ausgefüllter Meldezettel. Meldezettel mit ukrainischer Übersetzung stehen auf der Homepage der Marktgemeinde unter www.neumarkt-steiermark.gv.at zum Download bereit.
- 2.) **Fremdenpolizeiliche Erfassung:** Diese Registrierung ist derzeit leider nur bei Polizeiinspektionen in Leoben, Liezen und Ilz, sowie in der Messehalle Graz möglich. Ebenso sind mobile Erfassungsteams der Polizei unterwegs. Sollte eines der mobilen Teams wieder in der Nähe sein, informieren wir Sie gerne – bitte teilen Sie hierfür Ihre Kontaktdaten der Marktgemeinde unter gde@neumarkt-steiermark.gv.at mit.
Durch diese Erfassung erhalten die Kriegsvertriebenen eine „blaue Karte“ als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes und der Zuerkennung des Vertriebenenstatus. Mit dieser „blauen Karte“ haben die UkrainerInnen Zugang zum Arbeitsmarkt, zur Krankenversicherung und zur Bildung.

- 3.) **Anmeldung zur Grundversorgung:** hilfsbedürftige UkrainerInnen können sich zur Grundversorgung anmelden. Mit der Grundversorgung sind Krankenversicherung sowie die Auszahlung von Pflegegeld, Bekleidungs- und Mietunterstützung verbunden. Zur Anmeldung für die Grundversorgung ist ein Email an grundversorgung@stmk.gv.at mit folgenden Angaben notwendig:
 - Meldezettel
 - Kopie des Reisepasses
 - Kontaktdaten der Unterkunftgeber
 - Ggf. Prekariatsvertrag (= Jederzeit widerrufbarer Vertrag über die Gebrauchsüberlassung der Unterkunft)

Eine Mustervorlage für einen Prekariatsvertrag ist auf www.neumarkt-steiermark.gv.at in sowohl deutscher als auch ukrainischer Sprache inkl. Ausfüllhilfe downloadbar.

Mit der Anmeldung zur Grundversorgung erhalten die UkrainerInnen einen E-Card-Ersatzbeleg in den der Anmeldung folgenden Tagen. (Sie erhalten vorerst keine weithin übliche Form der E-Card).

Mit der Anmeldung zur Grundversorgung wird an erwachsene Personen € 200,- Pflegegeld pro Monat, für minderjährige Personen € 90,- pro Monat ausbezahlt. Die Auszahlung wird durch einen regionalen Caritas-Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen in bar durchgeführt.

TIPP: Für die fremdenpolizeiliche Erfassung, als auch für die Anmeldung zur Grundversorgung wurde in der Messehalle Graz (Öffnungszeiten Mo–So, 8–16 Uhr) eine Registrierungsstraße eingerichtet. Hierbei können alle Behördenwege betreffend fremdenpolizeiliche Erfassung und Anmeldung zur Grundversorgung in einem Schritt abgewickelt werden.

Können private Quartiergeber finanzielle Abgeltung für die Bereitstellung einer Unterkunft erhalten?

Ja, sofern bei der Anmeldung zur Grundversorgung ein Prekariatsvertrag (siehe oben) übermittelt wurde bzw. ein solcher nachgereicht wird. Für private Wohnungen sind für eine Einzelperson € 120,- Monatsmiete vorgesehen, für eine Familie € 240,-. Diese finanzielle Unterstützung für die Monatsmiete in privaten Wohnungen erhalten die hilfs- und schutzbedürftigen Menschen direkt durch einen regionalen Caritas-Mitarbeiter ausbezahlt. Die finanzielle Abgeltung ist dann vom Unterkunftsnehmer an den Unterkunftgeber weiterzuleisten.

Sind ukrainische Kinder im schulpflichtigen Alter auch bei uns schulpflichtig?

Ja. Sobald die ukrainischen Kinder melderechtlich bei der Marktgemeinde erfasst wurden, unterliegen sie in gleichem Maße der Schulpflicht wie österreichische Kinder. Volksschulkinder werden der VS St. Marein zugeordnet, ältere Kinder der Naturparkmittelschule Neumarkt. Eine Ausnahme bilden Kinder, die in Dürnstein südlich der Bahnbrücke („Herrenhaus“) wohnen. Sie sind in der VS Friesach bzw. in der Mittelschule Friesach schulpflichtig. Bitte hierfür im Vorfeld mit den jeweiligen Schulleitern in Kontakt treten.

TIPP: Das Land Steiermark hat für weitere Fragen zu Kriegsvertriebenen aus der Ukraine eine Sozialhotline, erreichbar unter 0800/201010, eingerichtet.

